

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. August 2002

zur Durchführung von Erhebungen über Geflügelpestvorkommen in Haus- und Wildgeflügelbeständen in den Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2982)

(2002/649/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ⁽³⁾ ist die regelmäßige Überwachung von Haus- und Wildgeflügelbeständen auf eine etwaige Präsenz des Krankheitserregers nicht vorgesehen.
- (2) Die Erfahrung hat gezeigt, dass bestimmte Stämme des Geflügelpestvirus, die von den Seuchenbekämpfungsvorschriften der genannten Richtlinie bislang nicht erfasst sind, zu hochpathogenen Stämmen mutieren können, wenn sie während längerer Zeit in der Geflügelpopulation zirkulieren.
- (3) Dieser Umstand könnte hohe Mortalität und der Geflügelwirtschaft schwere wirtschaftliche Verluste verursachen, die sich durch Reihenuntersuchungen in den Mitgliedstaaten zur Früherkennung und Bekämpfung derartiger Vorläuferstämme verringern ließen.
- (4) Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz hat zur Definition der Geflügelpest und zur Impfung gegen die Seuche Stellung genommen und empfohlen, die Geflügelpestdefinition dahingehend zu ändern, dass sie verschiedene aviäre Influenzaviren umfasst, bei deren Auftreten Tilgungsmaßnahmen erforderlich werden. Darüber hinaus sollten zur Feststellung der Prävalenz dieser Stämme in verschiedenen Geflügelpopulationen, auch zur Schätzung der Kosten der Anpassung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen Erhebungen durchgeführt werden.
- (5) Im November 2001 hat die Kommission ein Symposium über die Vorbereitung auf Influenzapandemien in der Humanbevölkerung veranstaltet. Dabei wurde insbeson-

dere hervorgehoben, dass Erhebungen in verschiedenen Tierpopulationen angezeigt sind, um die zoonotische Auswirkungen derartiger Infektionen beurteilen zu können.

- (6) Sowohl der zoonotische Aspekt als auch die Implikationen für die Tiergesundheit unterstreichen die Notwendigkeit von Erhebungen über Influenzavorkommen in Tierpopulationen.
- (7) Je nach Ergebnis dieser Erhebungen kann die Gemeinschaft beschließen, ihre Influenzapolitik weiter anzupassen.
- (8) Das Gemeinschaftliche Referenzlabor für Geflügelpest in Weybridge hat Leitlinien für die Durchführung von Erhebungen erarbeitet, an denen die Pläne der Mitgliedstaaten ausgerichtet werden sollten.
- (9) Mit Blick auf eine Finanzhilfe der Gemeinschaft sollten die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Programme zur Genehmigung vorlegen.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis 15. Oktober 2002 Pläne für Erhebungen über Geflügelpestvorkommen in Haus- und Wildgeflügelbeständen vor, die nach den Leitlinien im Anhang dieser Entscheidung erstellt wurden.

Artikel 2

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für Maßnahmen im Rahmen von Artikel 1 wird auf 50 % der Ausgaben, die den Mitgliedstaaten für die Entnahme und Analyse von Proben entstehen, bzw. — die Ausgaben aller Mitgliedstaaten zusammengerechnet — auf einen Gesamtbetrag von 500 000 EUR festgesetzt.

⁽¹⁾ ABL L 224 vom 18.8.1990, S. 19.⁽²⁾ ABL L 203 vom 28.7.2001, S. 16.⁽³⁾ ABL L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. August 2002

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Pläne zur Überwachung von Haus- und Wildgeflügelbeständen in den Mitgliedstaaten auf Vorkommen von Geflügelpest (GP) 2002/03

ZIELE

1. Durchführung einer ersten Reihenuntersuchung zur Feststellung von Infektionen verschiedener Geflügelarten mit H5- und H7-Subtypen des Geflügelpestvirus (als Vorläuferstudie für eine etwaige gemeinschaftsweite Überwachung);
2. Unterstützung einer Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich der Tilgung aller H5- und H7-Subtypen aus Geflügelbeständen (im Zuge der Änderung der Geflügelpestdefinition);
3. Durchführung einer ersten Erhebung zur Feststellung von Geflügelpestvorkommen bei Wildgeflügel in den Mitgliedstaaten (insbesondere solchen, die bereits Kontakt zu ornithologischen oder anderen Organisationen aufgenommen haben bzw. die bereit sind, mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten). Dies könnte zu einem späteren Zeitpunkt zur Einrichtung eines ständigen Überwachungsnetzes führen, das die Früherkennung von Virusstämmen, die über Wildvögel in Hausgeflügelbestände eingeschleppt werden können, gestattet;
4. Verbesserung der Kenntnisse über die gesundheitliche Gefährdung von Haustierbeständen durch Wildtiere;
5. Durchführung erster Maßnahmen zur Schaffung und Integration human- und veterinärmedizinischer Netze zur Influenzaüberwachung.

ALLGEMEINE LEITLINIEN FÜR ERHEBUNGEN ÜBER HAUS- UND WILDGEFLÜGEL

- Probenmaterial ist in den Nationalen Referenzlaboratorien der Mitgliedstaaten zu analysieren, und alle (serologischen und virologischen) Analyseergebnisse sind zwecks Vergleich und im Interesse des Informationsflusses dem Gemeinschaftlichen Referenzlabor (GRL) zu übermitteln. Das GRL leistet technische Unterstützung und hält einen großen Vorrat an Diagnoseeagenzien zur Verfügung.
- Alle GP-Virusisolate sind dem GRL zuzusenden. Viren vom H5/H7-Subtyp sind nach den Standardverfahren (Nukleotid-Sequenzanalyse/IVPI) gemäß der Richtlinie 92/40/EWG zu charakterisieren.
- Spezifische Protokolle, die Materialsendungen an das GRL begleiten, sowie Tabellen zur Erfassung von Erhebungsdaten werden vom GRL zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

A. Erhebungen in Hausgeflügelbeständen**A.1. Nachweis von Infektionen mit H5/H7-Subtypen des Geflügelpestvirus in Hausgeflügel, ausgenommen Enten und Gänse**

- Die Populationen, von denen Proben entnommen werden, repräsentieren die Hauptgeflügelwirte in dem betreffenden Mitgliedstaat.
- Der Stichprobenumfang richtet sich nach der Besatzdichte der Geflügelhaltungsbetriebe.
- Hinterhofhaltungen können in die Erhebung einbezogen werden.
- Folgende Tierkategorien sollten idealerweise in Seroprävalenzstudien berücksichtigt werden: Mastputen, Zuchthühner und Zuchtputen, Broiler, Legehennen (soweit im Schlachthof vorhanden), Zuchtwildvögel, Laufvögel.
- Mitgliedstaaten, die zwecks Erhaltung ihres Gesundheitsstatus als Newcastle Disease (ND)-freies nicht impfendes Land (Entscheidung 94/327/EG der Kommission ⁽¹⁾) bereits ND-Stichprobeuntersuchungen durchführen, können das diesbezügliche Probenmaterial aus Zuchtbeständen möglicherweise auch auf H5/H7-Antikörper untersuchen.
- Bei der Festlegung der Anzahl Proben, die von einer Wirtspopulation zu entnehmen sind, sollte auch der Empfänglichkeit dieser Population für Infektionen mit Influenza A-Virus Rechnung getragen werden, d. h. Puten sollten gegenüber Broilern vorrangig untersucht werden, wenn beide Arten in der betreffenden Region präsent sind.
- Blutproben sind von allen Geflügelarten serologisch zu untersuchen.
- Die Stichprobeuntersuchungen sind in Regionen der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe p) der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽²⁾ durchzuführen, die aufgrund ihrer hohen Geflügelbesatzdichte vorrangig ausgewählt wurden, da sie unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien als für den gesamten Mitgliedstaat repräsentativ angesehen werden können:
 - a) Es sind mindestens so viele Betriebe zu untersuchen, dass bei einer Betriebsprävalenz von mindestens 5 % mit einer Nachweissicherheit von 95 % mindestens ein infizierter Betrieb festgestellt werden kann (siehe Tabelle 1), und
 - b) in jedem Betrieb sind mindestens so viele Tiere zu untersuchen, dass bei ≥ 30 % seropositiven Tieren mit einer Nachweissicherheit von 95 % mindestens ein infiziertes Tier festgestellt werden kann.

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1994, S. 17.

⁽²⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

- Die Proben sind vorzugsweise im Schlachthof zu entnehmen.
- Es sind von 5-10 Tieren je Betrieb Proben zu entnehmen und zu analysieren.

Tabelle 1: Anzahl der in jeder ausgewählten Region zu untersuchenden Betriebe

Anzahl Betriebe in der Region	Anzahl zu untersuchender Betriebe
bis 30	alle
31-50	35
51-80	42
81-250	53
> 250	60

A.2. Nachweis von Infektionen mit H5/H7-Subtypen in Enten- und Gänsehaltungsbetrieben

- Von Enten und Gänsen (vorzugsweise Tieren in Freilandhaltung) sind Kloakenabstriche oder Kotproben zur virologischen Untersuchung zu entnehmen.
- Anstelle der virologischen Untersuchungen können Enten und Gänse, abhängig von lokalen Faktoren (wie Produktionsmethoden) und der Verfügbarkeit geeigneter Testkits, auch wie in Abschnitt A.1 beschrieben serologisch untersucht werden.
- Die Proben sollten möglichst dann entnommen werden, wenn die Präsenz anderer Geflügelwirte das Risiko der Erregereinschleppung vergrößern könnte.
- Unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Geflügelhaltungsbetriebe in der betreffenden Region wird der Stichprobenumfang so festgesetzt, dass bei einer Betriebsprävalenz von mindestens 5 % mit einer Nachweisicherheit von 95 % mindestens ein infizierter Betrieb festgestellt werden kann (siehe Tabelle 1).
- Proben für virologische oder serologische Untersuchungen werden vorzugsweise in dem von dem ausgewählten Betrieb benutzten Schlachthof entnommen, und zwar:
 - zehn Abstrichproben für virologische Untersuchungen, die in Sammelproben aus jeweils fünf Einzelproben zusammengefasst werden können;
 - fünf bis zehn Blutproben im Fall der serologischen Untersuchung.

B. Erhebungen in Wildgeflügelbeständen

B.1. Konzept und Durchführung der Erhebung

Die Zusammenarbeit mit Vogelschutzvereinen/Vogelbeobachtungsstationen und Beringungszentralen ist unerlässlich. Proben werden wahrscheinlich am besten von sachkundigem Personal dieser Einrichtungen entnommen. Für Proben von Flugwild kann auch die Zusammenarbeit mit Jägern zweckdienlich sein.

B.2. Probenahmeverfahren

- Für virologische Untersuchungen sollten Kloakenabstriche entnommen werden, wobei die Erfolgchancen bei sehr empfänglichen Wirtsarten mit engem Kontakt zu Hausgeflügel (z. B. Stockenten) und „einjährigen“ Vögeln im Herbst am größten sind.
- Die Anteile der verschiedenen Arten sind idealerweise wie folgt:
 - 70 % Wasservögel,
 - 20 % Küstenvögel,
 - 10 % andere Wildvögel.
- Von (in Fallen gefangenen, erlegten und kürzlich verendet aufgefundenen) Wildvögeln sind kothaltige Abstriche oder Frischkotproben zu entnehmen.
- Fünf Einzelproben von ein und derselben Vogelart können in einer Sammelprobe zusammengefasst werden.

C. Laboruntersuchung

Serologische Untersuchungen sollten gemäß der Richtlinie 92/40/EWG und unter Verwendung der vom Gemeinschaftlichen Referenzlabor bereitgestellten Stämme mittels Hämagglutinations-Hemmungstest durchgeführt werden:

H5

- a) Ersttest mit Turkey/Ontario/7732/66 (H5N9);
- b) Testung aller Positivproben mit Ostrich/Denmark/72420/96 (H5N2), um N9-kreuzreaktive Antikörper auszuschließen.

H7

- a) Ersttest mit Turkey/England/647/77 (H7N7);
- b) Testung aller Positivproben mit African Starling/983/79 (H7N1), um N7-kreuzreaktive Antikörper auszuschließen.

Für erste Reihenuntersuchungen können zur Testung von Geflügelproben jedoch auch andere validierte Methoden herangezogen werden.
